

Am andern Tage besuchte ihn der Gemeindevorstand und nahm zugleich Gelegenheit, mit Karl einmal gründlich über die Zukunft zu reden. „Auswandern nach Nordamerika oder nach Brasilien, Karl, das täte ich nicht! Da liegt alle Monat dem ‚Deutschen Dorfboten‘ so ein grünes Blättchen bei, ‚Neues Bauernland‘ überschrieben, das über die deutschen Ansiedlungen in Westpreußen und Posen handelt. Hast du schon einmal eins gelesen? Nicht? Hier hab' ich's.“ Und der Gemeindevorstand las:

A. Bedingungen für den Kauf einer Ansiedlerstelle.

1. Der Grund und Boden braucht nicht mit Kapital bezahlt zu werden, sondern wird gegen eine jährliche Rente von höchstens drei vom Hundert der fiskalischen Selbstkosten zu Eigentum überlassen. Die Rente ist nichts anderes als die Verzinsung der Hypothek, die an Stelle der Bezahlung des Grund und Bodens tritt.

2. Zum Aufbau der Gebäude und zur Beschaffung des Inventars soll der Erwerber das festgesetzte Vermögen selbst besitzen; doch können ihm unter Umständen dazu Darlehen zu einem niedrigen Zinsfuß gewährt werden.

3. Vor der Rentenzahlung werden 1 bis 3 Freijahre gewährt.

4. Beim Aufbau und bei der ersten Bestellung hilft die fiskalische Gutsverwaltung ihm, soweit nötig, durch unentgeltliche Gespannleistungen. Baumaterialien, namentlich Ziegel- und Feldsteine werden zu billigem Selbstkostenpreise überlassen. Wer nicht selbst aufbauen will, kann auch fertige Gehöfte gegen Zahlung der Selbstkosten übernehmen.

5. Der Ansiedler, der im ersten Jahre wegen des Gehöftbaues noch nicht selbst ernten kann, erhält bis zur ersten Ernte — abgesehen vom Saatgut — Mund- und Wirtschaftsvorrat für sich, seine Familie und sein Vieh nach den dafür erlassenen näheren Bestimmungen unentgeltlich. Bei Übernahme der stehenden Ernte gelten die bezüglichen Vereinbarungen.

6. Anschaffung von Obstbäumen für die neuen Stellen erfolgt durch die Ansiedlungskommission unter Übernahme von $\frac{3}{4}$ der Kosten.

7. Zur Erleichterung der öffentlichen Lasten werden den neuen Ansiedlergemeinden unentgeltlich Grundstücke überwiesen, deren Wert bis zu fünf Prozent der aufgeteilten Gutsfläche beträgt. Soweit die Ansiedlungskommission die Erbauung neuer Kirchen und Schulen aus Anlaß der Besiedlung für erforderlich erachtet, werden die erstmaligen Baukosten vom Staate getragen.

8. Wer als Ansiedler aus größerer Entfernung (über 300 km) angezogen ist, erhält eine Reisekostenbeihilfe.

B. Bedingungen für die Pachtung einer Ansiedlerstelle.

Der Aufbau des Pachtgehöftes erfolgt durch die Ansiedlungskommission. Die Pacht ist festgestellt auf die Rente vom Landwert zuzüglich zwei bis höchstens drei vom Hundert vom Gebäudewert. Pächter erhalten ein Freijahr.